



TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)

Betrifft: §16-Änderungsantrag zu III-01

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Christoph Emminger als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Jan Hesse als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Joachim Calles als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Klaus Fresenius als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Künftiger Wortlaut des § 16 der (Muster-)Berufsordnung (MBO)

§ 16 Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten. Ärztlicher Beistand kann in dieser Situation jedoch geboten sein.

Begründung:

Die Beihilfe zur Selbsttötung ist gemäß den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung vom 17.02.2011 keine ärztliche Aufgabe. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist aber strafrechtlich nicht sanktioniert. Somit ist es Ärztinnen und Ärzten, wenn sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, beispielsweise aus Gründen der Barmherzigkeit straffrei möglich, Beihilfe zur Selbsttötung zu leisten.

Hilfe und Mitwirkung zur Selbsttötung (Suizid) bedingen aktives Handeln.

Wenn die Ärzteschaft der Meinung ist, auch diese Grenzsituationen regeln zu müssen, so soll ärztlicher Beistand im Sinne eines Gewährenlassens und einer Begleitung in einer extremen Situation am Ende menschlichen Lebens in der ärztlichen Berufsordnung nicht sanktioniert werden.

Sterbende im Sinne dieser Berufsordnung sind auch die Patienten, die ihre Selbsttötung

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



eigenverantwortlich geplant, für sich entschieden und bereits umgesetzt haben. Die Frage eines „berufsrechtlichen Überhanges“ sollte in derartigen extremen Situationen menschlichen Lebens und menschlichen Beistandes nachrangig sein.